

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒	315/2026
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	14	16.09.2026

Anpassung des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Keine

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

Keine

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☒ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat der Kreisstadt Mettmann, den als Anlage beigefügten geänderten Gebührentarif als Anlage zu § 8 der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Mettmann zu beschließen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Kreisstadt Mettmann auf Grundlage ihrer Sondernutzungssatzung Gebühren. Die Anlage zu § 8 der Sondernutzungssatzung enthält hierzu einen Gebührentarif, in dem unterschiedliche Arten der Sondernutzung sowie die jeweils zu erhebenden Gebühren und Mindestgebühren festgelegt sind.

Die bestehenden Gebührensätze wurden durch die Verwaltung überprüft. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, einzelne Tarife und Mindestgebühren moderat anzupassen.

Ziel der Neuregelung ist es, die Einnahmen aus der wirtschaftlichen Nutzung öffentlicher Flächen angemessen zu erhöhen und die Gebührensätze zeitgemäß fortzuentwickeln. Dabei soll ausdrücklich keine Gebührenmaximierung erfolgen. Vielmehr sollen die wirtschaftlichen Interessen der Sondernutzungsnehmer ebenso berücksichtigt werden wie das berechnigte Interesse der Stadt, für die wirtschaftliche Inanspruchnahme öffentlichen Raums eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Bearbeitung und Verwaltung von Sondernutzungen unabhängig von der Größe der beanspruchten Fläche ein erheblicher Grundaufwand entsteht. Antragseingang, fachliche Prüfung, Bescheid-Erstellung und weitere verwaltungsseitige Bearbeitung fallen grundsätzlich auch bei kleineren Sondernutzungen an.

Die vorgeschlagene Tarifstruktur verfolgt daher einen ausgewogenen Ansatz: Die Einnahmen sollen nach einem langen Zeitraum weitgehend unveränderter Gebühren maßvoll verbessert werden, ohne Gewerbe, Gastronomie, Veranstaltungen oder bürgerschaftliche Aktivitäten unangemessen zu belasten.

Außengastronomie

Von besonderer Bedeutung für die Innenstadt und die dort ansässigen Gastronomiebetriebe ist die Nutzung öffentlicher Flächen für Außengastronomie. Die Verwaltung hat diesen Gebührentatbestand daher bei der Überarbeitung des Tarifs besonders betrachtet.

Anhand der städtischen Satzungsunterlagen lässt sich nachvollziehen, dass der Gebührensatz für Außengastronomie von 3,50 € je m² und Monat mindestens seit dem Jahr 2010 unverändert geblieben ist.

Im gleichen Zeitraum ist das allgemeine Preisniveau deutlich gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland erhöhte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 88,1 Punkten

im Jahresdurchschnitt 2010 auf 121,9 Punkte im Jahresdurchschnitt 2025. Dies entspricht einer allgemeinen Preissteigerung von rund 38,4 %.

Eine ausschließlich an dieser Preisentwicklung orientierte Fortschreibung des bisherigen Gebührensatzes von 3,50 € würde heute rechnerisch zu einem Gebührensatz von rund 4,84 € je m² und Monat führen.

Der vorliegende Entwurf sieht demgegenüber lediglich eine Erhöhung auf 4,00 € je m² und Monat vor. Dies entspricht einer Steigerung von rund 14,3 %. Die vorgesehene Anpassung bleibt damit deutlich hinter der allgemeinen Preisentwicklung seit 2010 zurück.

Auch im Vergleich mit den übrigen kreisangehörigen Städten bewegt sich der vorgeschlagene Gebührensatz weiterhin in einem moderaten Bereich. Für Außengastronomie werden in Monheim am Rhein 12,00 € je m², in Velbert bis zu 10,00 € je m², in Ratingen 5,40 € je m² und in Hilden 4,30 € je m² erhoben. Unterhalb des für Mettmann vorgeschlagenen Satzes von 4,00 € liegen Wülfrath mit 3,00 €, Erkrath mit 2,85 €, Haan mit 2,82 € und Heiligenhaus mit 2,00 € je m².

Mettmann würde sich mit dem neuen Gebührensatz somit weiterhin in einem moderaten Bereich innerhalb des Kreises bewegen. Zugleich bleibt der vorgeschlagene Satz deutlich unter dem Wert von 4,84 €, der sich bei einer bloßen Fortschreibung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung seit 2010 ergeben würde.

Die Verwaltung schlägt damit bewusst keine vollständige Nachholung der allgemeinen Preisentwicklung vor. Ziel ist vielmehr, nach einem mindestens seit 2010 unveränderten Gebührensatz die städtischen Einnahmen maßvoll zu erhöhen und zugleich eine wirtschaftlich tragbare Lösung für die örtliche Gastronomie zu erhalten.

Dies berücksichtigt insbesondere die Bedeutung der Außengastronomie für die Attraktivität, Aufenthaltsqualität und Belebung der Mettmanner Innenstadt.

Mindestgebühren

Neben der Anpassung einzelner Flächen- und Pauschalgebühren sieht der neue Tarif an verschiedenen Stellen eine Anpassung beziehungsweise Einführung von Mindestgebühren vor. Für die Außengastronomie soll beispielsweise künftig eine Mindestgebühr von 50,00 € gelten.

Mindestgebühren berücksichtigen, dass der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung einer Sondernutzungserlaubnis nicht proportional mit der Größe oder dem wirtschaftlichen Umfang der Sondernutzung sinkt. Antragseingang, fachliche Prüfung, Bescheid-Erstellung und weitere

verwaltungsseitige Bearbeitung fallen grundsätzlich unabhängig davon an, ob eine kleine oder eine größere Fläche in Anspruch genommen wird. Der relative Verwaltungsaufwand ist bei kleinen Sondernutzungen daher regelmäßig höher.

Bei einer Außengastronomiefläche von beispielsweise 10 m² würde sich nach dem neuen Flächentarif eine rechnerische Monatsgebühr von 40,00 € ergeben. Aufgrund der Mindestgebühr wären tatsächlich 50,00 € zu entrichten. Die zusätzliche Belastung beträgt in diesem Beispiel somit 10,00 € monatlich.

Nach Auffassung der Verwaltung steht eine monatliche Mindestgebühr von 50,00 € auch bei kleineren gastronomisch genutzten Flächen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der zusätzlich zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungsfläche. Gleichzeitig wird vermieden, dass lediglich Bagatellgebühren entstehen, obwohl für die Stadt ein weitgehend gleichbleibender Verwaltungsaufwand anfällt.

Die Kombination aus einem bewusst moderat gehaltenen Flächentarif und einer angemessenen Mindestgebühr stellt daher aus Sicht der Verwaltung einen sachgerechten Ausgleich zwischen einer maßvollen Verbesserung der städtischen Einnahmen und den wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Gastronomie dar.

Weitere Anpassungen des Gebührentarifs

Neben der Außengastronomie werden weitere Gebühren und Mindestgebühren punktuell angepasst. Hierzu gehören insbesondere die Gebühren beziehungsweise Mindestgebühren für Verkaufseinrichtungen und Baustellennutzungen, Werbeeinrichtungen, mobile und stationäre Verkaufswagen und Verkaufsstände, kommerzielle Informationsstände, Trödelmärkte sowie Großveranstaltungen.

Die Höhe der jeweiligen Anpassungen fällt unterschiedlich aus. Dies ist bewusst so vorgesehen. Eine pauschale prozentuale Erhöhung sämtlicher Gebührentatbestände würde den unterschiedlichen Arten und wirtschaftlichen Bedeutungen der Sondernutzungen nicht gerecht.

Insbesondere bei bislang sehr niedrigen Mindest- oder Pauschalgebühren können prozentual höhere Anpassungen erforderlich sein, um überhaupt wieder eine angemessene absolute Gebührenhöhe zu erreichen. Entscheidend ist daher nicht allein die prozentuale Veränderung gegenüber dem bisherigen Tarif, sondern die Frage, ob die neue Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Sondernutzung, ihrem wirtschaftlichen Nutzen und dem entstehenden Verwaltungsaufwand steht.

Gleichzeitig wird weiterhin deutlich zwischen wirtschaftlich geprägten Sondernutzungen und solchen Nutzungen unterschieden, die ideellen, gemeinnützigen oder dem örtlichen Gemeinschaftsleben dienenden Zwecken dienen.

So bleiben Verkaufs- und Informationsstände für ideelle und karitative Zwecke gebührenfrei. Auch für politische Informationsstände ist für den Zeitraum bis zu drei Monaten vor einer Wahl weiterhin Gebührenfreiheit vorgesehen.

Schützen- und Volksfeste, Kirmessen sowie örtlich prägende Spezialmärkte werden weiterhin lediglich mit einer vergleichsweise geringen Pauschale belastet. Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste werden ebenfalls weiterhin nur mit einer niedrigen Pauschalgebühr belegt.

Damit wird vermieden, dass die angestrebte Einnahmeverbesserung zulasten des bürgerschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im öffentlichen Raum erfolgt.

Gebührenbemessung

Die vorgeschlagene Anpassung folgt dem bereits im Gebührentarif verankerten Grundsatz, dass bei der Gebührenbemessung sowohl Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch als auch die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind.

Die neue Tarifstruktur trägt diesen Kriterien Rechnung. Wirtschaftlich relevante Nutzungen des öffentlichen Straßenraums werden angemessen berücksichtigt, während gemeinnützige und gesellschaftlich erwünschte Nutzungen weiterhin privilegiert werden.

Insgesamt verfolgt die Verwaltung damit einen bewusst maßvollen Ansatz. Nach einem langen Zeitraum weitgehend unveränderter Gebühren sollen vorhandene Einnahmepotenziale angemessen genutzt werden. Gleichzeitig soll die wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung des öffentlichen Raums weiterhin attraktiv und tragfähig bleiben.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind gegenüber dem bisherigen Gebührentarif Mehrerträge zu erwarten.

Die konkrete Höhe lässt sich aufgrund der von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Zahl, Art, Dauer und Größe der beantragten Sondernutzungen nicht belastbar prognostizieren.

Die Anpassung dient einer moderaten Verbesserung der städtischen Einnahmen. Eine Maximierung der Gebührenerträge ist ausdrücklich nicht beabsichtigt. Vielmehr sollen die bestehenden Einnahmemöglichkeiten durch eine maßvolle und wirtschaftlich vertretbare Fortschreibung des Gebührentarifs besser genutzt werden.



A. Havlat